

In hiermit bestens

nick,

markt.
große Schieß-
gasse Nr. 11.

chtigung.

Tr.

e
unde!

her sein Geschäft
eiben möchte, er-
ner Mittellofigkeit
gute Verzinsung
ahr vorstrecken zu
ahlung mit Dank
dem Wunsche des
egügliche Adressen
st niedezulegen.

er dieses Blattes,
ückte, Geldwechs-
piere in ihre Fen-
m, daß solche mit
das Gelüste man-
n nach sich ziehen
schen denken, um
nnen! Wer ein
braucht nicht erst
erden. Wer kein
immer dieses Gol-
e behaupten, die
einige Pfennige
übergehenden eher
ie Goldstücke im
d die aufgestell-
ich oft ein uner-
n nicht dagegen,
eine Dame ein
? Es geschieht
bietet! Nun, die
solches wird von
at er ebenso gut
ie jeder andere
erfreulichen Fort-
chäftslocale dem
zeit gemäß ein-
ß Anerkennung,
nan, wenn man
in die schwarze

½ Ngr. gewährt
e Künstler sein,
ie Achtung nicht
hret nur erst ein-
er Nase vorbei,
e ein, da wer-
n dem blonden
den, da seine
erstiegen haben.

Dresdner Nachrichten

Tageblatt

Ersch. tägl. Morg. 7 U. Inserate,
a Spaltseite 5 Pf., werden b. Ab. 7
(Sonnt. bis 2 U.) angenommen
in der Expedition: Johannes-Allee
u. Waisenhausstr. 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Abonn. vierteljährlich 20 Ngr. bei
unentgeldl. Lieferung in's Haus
Durch die kgl. Post vierteljährlich
22 Ngr. Einzelne Nummern
1 Ngr

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Nr. 345.

Sonntag, den 11. December

1859.

Dresden, den 11. December.

Stadtv. Schmidt den Beschlüsse des Stadtraths über die von einem hiesigen Bürger beabsichtigt gewesene Erwerbung einer communlichen, zum ehemaligen Civillereigentumstück gehörigen Parzelle, deren Rückgängigkeit conform mit dem Beschlusse des Stadtraths genehmigt wurde. — So dann berichtete Stadtv. Gottschalk über die Frage wegen des Eigenthumsrechts der Commun an den Schulgebäuden, insonderheit am Rathstöcklerschulhause. In der letzten Sitzung wurde bereits die baldige Berathung dieses Gegenstandes in Aussicht gestellt. Wiederholt gab die Frage, ob die aus communlichen Mitteln herzustellenden Schulgebäude Eigenthum der Commun seien, den Stadtverordneten Anstoß und übte bei Bewilligungsfragen für Schulzwecke hin und wieder einen hindernden Einfluß. Die f. Ministerien des Cultus und des Innern haben mit einander communicirt, und die Ansichten des letzteren haben auch das erstere zu einer Verordnung bestimmt, nach welcher das f. Cultusministerium in Anbetracht der eigenthümlichen Verhältnisse ausnahmsweise gestatten will, daß auch ferner die politische Stadtgemeinde, statt der im Gesetz gedachten Schulgemeinde die Eigenthümerin der betr. Bürger-, Bezirks-, Armen- u. Schulgebäude sei, dafern von ihr einige, die Schulanstalten sicherstellende Bedingungen eingegangen werden, und hat bezüglich des Rathstöcklerschulgebäudes die Befreiung des Rechtsweges gestattet. Der Stadtrath hat die gestellten Bedingungen angenommen. Die Deputation und mit ihr das Stadtverordnetencollegium aber erachteten einige Bedenken dagegen kund zu geben für nöthig; denn sind sie auch mit der Bedingung vollkommen einverstanden, daß die Schulgebäude gegen einen billigen Mietzins der Schulgemeinde überlassen werden, so erachten sie doch den Nachsatz, daß der politischen Gemeinde nicht gestattet sein soll, diese Gebäude zu anderen Zwecken zu benutzen, für nicht annehmbar, indem es sich wohl von selbst verstehe, daß nicht Werkstätten lärmender, den Unterricht störender Gewerbe darin Aufnahme finden, wohl aber Bäder u. dgl. eingerichtet werden können, wie dies bezüglich des Rathstöcklerschulgebäudes die f. Kreisdirection selbst gebilligt habe, oder andere Verwendung sonst nicht gebrauchter Räume zweckmäßig und geboten sein kann, wie im Bürgerschulgebäude auf der Johannisgasse, wo das Wasserleitungswesen solche angewiesen erhielt. Wird ferner als selbst

verständlich gebilligt, daß die politische Gemeinde nicht ein Schulgebäude veräußere oder anderweitl. verwende, bevor nicht andere Schulräume beschafft sind, so wird doch der Nachsatz, daß Veränderungen nur mit Genehmigung der Consistorialbehörde vorzunehmen seien, nur insofern als unbedenklich erachtet, als dieselbe in der gesetzlichen Beauftragung der Oberaufsichtsbehörde liege, dräuliche Veränderungen ic. aber erst der Consistorialbehörde zu unterbreiten, zu Weitläufigkeiten und Unzuträglichkeiten führen würde. Bezuglich des Rathstöcklerschulgebäudes aber wurde der Stadtrath ersucht, zur Ersledigung der Differenzen mit Bestellung eines Actors der Commun vorzugeben, damit auch die f. Kreisdirection als Consistorialbehörde einen Vertreter erwähle. (Schluß folgt.)

— **Offentliche Gerichtsverhandlungen:** Am vorigen Freitage fanden bei hiesigem Bezirksgerichte abermals mehrere Einsprüche statt. Der erste war ausgegangen von einem sich jetzt wegen eines anderweitigen Verbrechens im Arbeitshause befindenden Diebe, W. G. A. Kommaßl von hier. Er hatte am 18. Okt. v. J. dem Knochenhändler Starke albhier, bei dem er vor 3 Jahren in Arbeit gestanden, einen Sack mit Knochen im Werthe von 1 Thlr. 25 Ngr. gestohlen, und nach seiner Haftwerdung angeführt, Starke sei ihm noch Geld schuldig gewesen und er habe sich damit selbst helfen wollen. Starke stellte dies Anfangs in Abrede, hielt es aber später für möglich, bemerkte aber, wie es doch eigentlich sei, daß er ihn in der langen Zeit dann niemals um sein angebliches Gut haben gehabt habe. Es wurde infolge dessen vom f. Gerichtsam die Sache als unerlaubte Selbsthilfe angesehen und die Untersuchung eingestellt. Die f. Staatsanwaltschaft erhob jedoch darüber Beschwerde, und das Bezirksgericht verordnete hierauf die Wiederaufnahme der Untersuchung, worauf der rückfällige Dieb mit 1 Jahr anderweitiger Arbeitshausstrafe belegt wurde. Er erhob aber dagegen Einspruch, denn er hat dabei nichts zu verlieren. Herr Staatsanwalt Held blieb jedoch bei seinem Strafantrage stehen und bewies, daß hier lediglich ein Diebstahl in Frage komme. Dies zeige die lange Zeit, die zwischen der angeblichen Selbsthilfe und dem Ursprung der Schuldforderung liege, in deren Besitz zu kommen Kommaßl nicht einmal den leisesten Versuch gemacht habe, ferner die Art und Weise, so wie die Heimlichkeit seines Gewahrens, sein auffälliges Benehmen, als er ergriffen wurde, so wie auch seine verbreche-